

Entwurf

Verordnung

Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Hohenkammer (Landkreis Freising) für die öffentliche Wasserversorgung Hohenkammer vom 09.09.1999 Nr. 41-863-2

Das Landratsamt Freising erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl. S. 403) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Hohenkammer wird in der Gemeinde Hohenkammer das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich
 - 1 engeren Schutzzone
 - 1 weiteren Schutzzone
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan Maßstab 1:5000 vom 28.08.1997 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Wasserfassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	i.d. engeren Schutzzone	i.d. weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Maßgebend sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen entsprechend der jeweils gültigen Düngeverordnung.	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		verboten , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter.
1.5 Anlagen zum Lagern u. Abfüllen v. Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen u. regelmäßig, mind. jedoch alle fünf Jahre wiederkehrend, zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt.

	im Fassungsbereich	i.d. engeren Schutzzone	i.d. weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		verboten , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter.
1.8 Gärfutterbereitung i. ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung.
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben ¹⁾	verboten		verboten , ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1.
1.10 Freilandtierhaltung i.S. von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		- verboten , sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt; - verboten , wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden. Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten. Erlaubt ist die punktuelle Ampferbekämpfung auf Grünland mit Präparaten ohne Wasserschutzauflage.	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten , sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		

	im Fassungsbereich	i.d. engeren Schutzzone	i.d. weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen i.S. von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen od. zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftl. Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen.	
1.19 Umbruch von Dauergrünland i.S. v. Anlage 2 Ziffer 4 ²⁾)	verboten		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15.11.	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- od. Hauptfrucht		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen d. Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird insbes. Fischeiche, Kies- und Sandgruben und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

	im Fassungsbereich	i.d. engeren Schutzzone	i.d. weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2 Ziff. 5) zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2.
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen n. § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb v. Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.
3.5 Abfall i.S. des Abfallgesetzes u. bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe).

	im Fassungsbereich	i.d. engeren Schutzzone	i.d. weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.6 Betrieb von kern- technischen An- lagen i.S. des Atomgesetzes	verboten		
3.7 Genehmigungs- pflichtiger Um- gang mit radioak- tiven Stoffen i.S. des Atomgesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehand- lungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- u. Misch- wasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vor- übergehend und mit dichtem Behälter.	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung von Abwasser (ein- schliel. Khl- wasser u. Wasser aus Wrmepum- pen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Ver- sickerung oder Versenkung des von Dachflchen abflieenden Wassers zu er- richten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen zur Versickerung ber die be- lebte Bodenzone; - verboten fr gewerbliche Anlagen und fr Metall- dcher. 	

	im Fassungsbereich	i.d. engeren Schutzzone	i.d. weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage – Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II.
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- u. Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- u. Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

	im Fassungsbereich	i.d. engeren Schutzzone	i.d. weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten für Tontaubenschießanlagen, Motorsport und Golfplätze
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschließl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten od. zu erweitern	verboten		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen.	

	im Fassungsbereich	i.d. engeren Schutzzone	i.d. weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftl., forstwirtschaftl. oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird.	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7; - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten		

¹⁾ Es wird auf Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAwS-) vom 03.08.1996 (GVBl Nr. 17/1996, S. 348) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

²⁾ Die jetzt als Grünland genutzte Teilfläche der Flur-Nr. 1059 (zwischen der Ortschaft Untermarbach und dem Kulturgraben 125 m südlich der Häuser) wurde bis 1995 über einen Zeitraum von 30 Jahren als Acker bewirtschaftet. Daher kann man bei dieser Fläche davon ausgehen, daß sie nach ihren Standortbedingungen nicht als Dauergrünland einzustufen ist. Deshalb kann eine eventuelle Rückkehr zu einer ackerbaulichen Nutzung zugelassen werden.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Freising kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freising vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freising zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Hohenkammer zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Hohenkammer zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

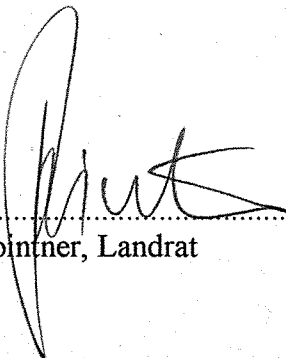
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Die Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenkammer vom 10.08.1981 (Amtsblatt Nr. 28 des Landratsamtes Freising vom 20.08.1981) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Landratsamt Freising, 09.09.1999



.....
Pointner, Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 3

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

• Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
• Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
• Mastkälber, Jungmastrinder	50 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
• Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
• Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
• sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besonder Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.

5. Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit –VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige im Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 18.04.1996 beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklassen			
WGK 0	WGK 1	WGK 2	WGK 3
i. a. nicht wassergefährdend	schwach wassergefährdend	wassergefährdend	stark wassergefährdend
Erdgas Ethanol Sojabohnenöl Aceton Titandioxid Wasserstoffperoxid Rapsöl Kochsalz Bitumen Glycerin	Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserregend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältl.) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) PSM: Lindan, Cypermethrin